

Stellungnahme zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

I. Vorbemerkungen

Die Verbandsgemeinde hat auf der Grundlage des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NHKR) in Sachsen-Anhalt eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt.

Erstmalig waren hierzu sämtliche Vermögensgegenstände zu erfassen und zu bewerten.

Die Prüfbereitschaft wurde dem RPA am 17.09.2015 gemeldet und die entsprechenden Unterlagen nach Abforderung am 02.06.2016 übergeben.

Zu Prüfungsbeginn verständigte man sich notwendige Korrekturen im prüfungsbegleitenden Verfahren durchzuführen. Korrekturen wurden auch dann vorgenommen, wenn die in der Bewertungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz enthaltene Wesentlichkeitsgrenze nicht überschritten wurde.

Mit Datum vom 12.10.2017 erteilte das Rechnungsprüfungsamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 114 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

II Stellungnahme zum Prüfbericht

Inventur

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie die damit einhergehende Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen der Inventur stellte eine enorme Herausforderung für die Mitarbeiter der Verwaltung dar.

Die Prüfungsfeststellungen zur Inventur nimmt die Verwaltung zur Kenntnis. Angesichts des enormen Aufwands bei der Erfassung des Vermögens wurde bei den Bilanzpositionen, welche bereits in kameralen Jahresabschlüssen erfasst und auch geprüft wurden auf das Vier-Augen-Prinzip verzichtet. Hierunter fallen die Positionen Bankbestände und Forderungen und Verbindlichkeiten.

Den Inventurunterlagen waren keine besonderen laufend zu führenden Verzeichnisse für Vermögensgegenstände von 150,00 EUR bis 410 EUR netto beizufügen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt angesprochene Regelung bezieht sich auf den Zeitraum nach dem 01.01.2013, da erst dann die Entscheidung zu treffen ist, welche Abschreibungsmethode des § 40 GemHVO gewählt wird (vgl. hierzu § 33 Abs. 6 GemHVO).

Bewertungsrichtlinie und Bewertung

Bei der Bewertung des beweglichen und unbeweglichen abschreibungspflichtigen Anlagevermögens wurde durch die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen auf eine steuerrechtliche Regelung für den Beginn des Abschreibungszeitraumes für Vermögensgegenstände, welche vor dem 01.01.2003 angeschafft wurden zurückgegriffen. Da diese Regelung für Kommunen nicht anzuwenden war, erfolgte hier durch das Rechnungsprüfungsamt eine Beanstandung. Durch die Korrektur sämtlicher Vermögensbewertungen wurde die Gesetzeskonformität der Bewertung noch während des Prüfungsverfahrens hergestellt.

Die weiteren Hinweise zur internen Bewertungsrichtlinie sind für zukünftige Bewertungen irrelevant, da die Bewertungsrichtlinie ausschließlich für die Eröffnungsbilanz diente.

Bewertung von Vorräten

Nach pflichtgemäßer Prüfung bewertungsrelevanter Sachverhalte verzichtete die Verwaltung auf die Bilanzierung von Vorräten. In der zukünftigen Aktivierungsrichtlinie wird der „Unwesentlichkeitsbegriff“ der Höhe nach definiert.

Bewertung von Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge

Die Verbandsgemeinde ist zulässigerweise bei der Bewertung und Aktivierung der Feuerwehrfahrzeuge samt notwendiger Ausstattung von einer Sachgesamtheit ausgegangen.

In der zukünftigen Aktivierungsrichtlinie wird diese Vorgehensweise beschrieben werden.

Passivierung von sonstigen Rückstellungen (Altersteilzeit)

Die Verwaltung hat mit Vorlage der Eröffnungsbilanz beim Rechnungsprüfungsamt auf die Bildung von Rückstellungen für die Altersteilzeitbeschäftigten verzichtet. Ursache hierfür war, die fehlende Finanzierungsmöglichkeit aufgrund der Umlagefinanzierung. Zu dieser Vorgehensweise erfolgten lt. Aussagen der Mitarbeiter mündliche Absprachen zwischen der ehemaligen Kämmerin und der ehemaligen Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes. Schriftliche Vermerke hierzu sind in der Verwaltung nicht vorhanden.

Dieser Sichtweise konnte sich das Rechnungsprüfungsamt nicht anschließen, sodass die Rückstellungen nunmehr gebildet wurden.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz wurde daher auf die daraus resultierenden Ergebnisüberschüsse in den Jahresabschlüssen aufmerksam gemacht.

Anhang und Anlagen

Der Anhang enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben. Nach Einschätzung der Verwaltung erläutert er vollständig und genau die tatsächlichen Verhältnisse.

Der Gesetzgeber hat es für die Eröffnungsbilanz versäumt, analog dem Jahresabschluss, verbindliche Muster vorzugeben. Die Verwaltung hat aus diesem Grund eigene Vordrucke in Anlehnung an die verbindlichen Muster zum Jahresabschluss erstellt.

Für die Jahresabschlüsse wird selbstverständlich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Vordrucke zurückgegriffen.

Helbra, 16.10.2017



Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister

